

STADT EPPINGEN

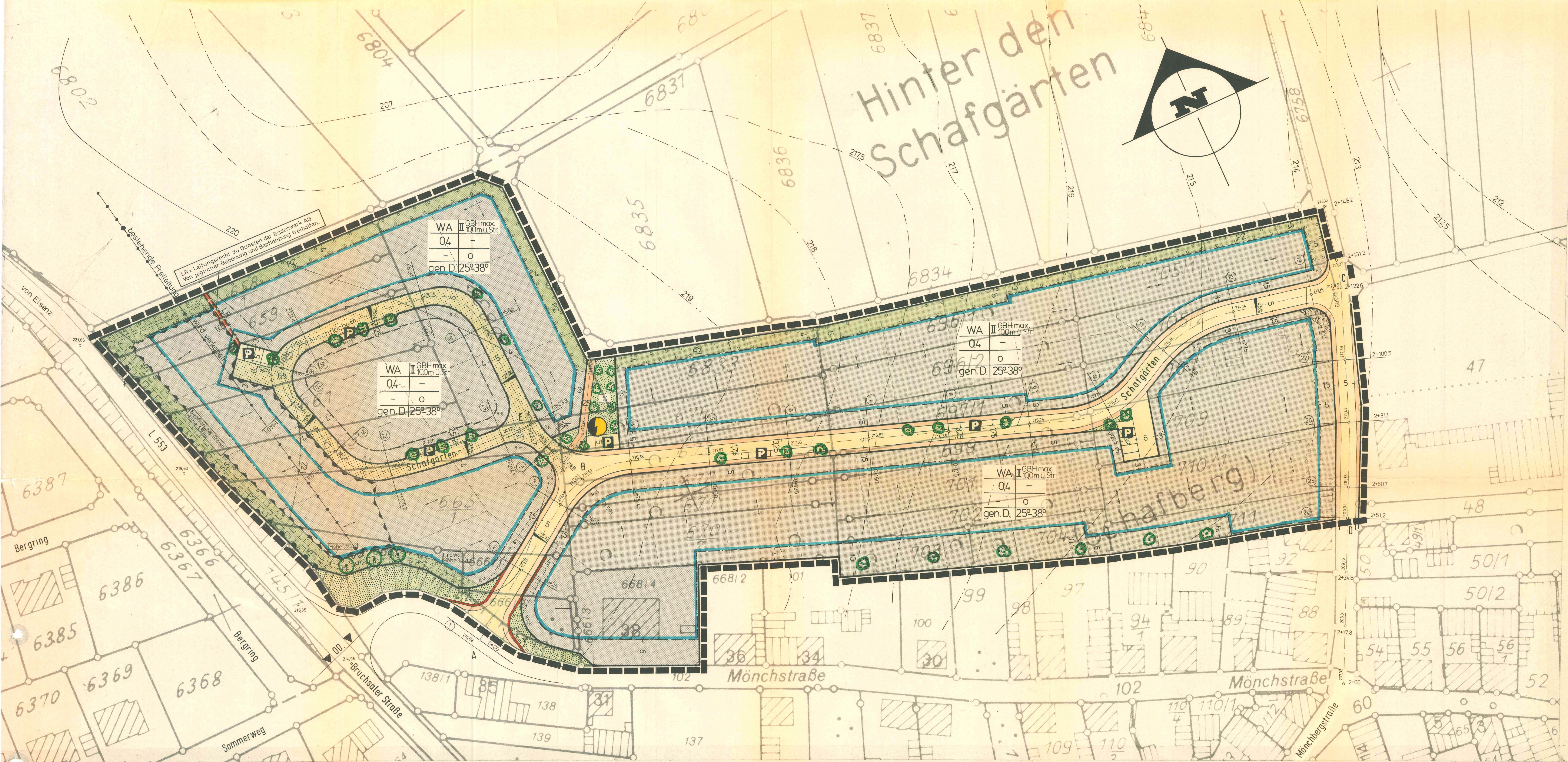
STADTTEIL ROHRBACH

LANDKREIS HEILBRONN

BEBAUUNGSPLAN HINTER DEN SCHAFGÄRTEN

M. 1:500

7.004



RECHTSGRUNDLAGEN

Auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986, (BGBl. I, S. 2253), des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 577) in Verbindung mit § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO i.d.F. vom 28.11.1983 (Ges. Bl. S. 770) und der Baumutzungsverordnung (BauMVO) i.d.F. vom 27.01.1990 (BGBl. I, S. 132) wird dieser Bebauungsplan als Ortsatzung festgesetzt.

Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes bisher bestehenden planungs- und baurechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften der Stadt Eppingen werden aufgehoben und durch die zeichnerischen, farbigen und textlichen Festsetzungen ersetzt.

Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 30. Juli 1981, Vermessungsamt Heilbronn, den 10.4.1990 gez. Witke

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates (§ 2 BauGB)	am	13.06.1989
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)	am	23.06.1989
Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	am	31.01.1990
Entwurfbeschluss des Gemeinderates einschl. Auslegungsbeschluss	am	10.07.1990
Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	20.07.1990
Entwurf mit Begründung öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am	30.07 bis 30.08.1990
Satzungsbeschluss des Gemeinderates gem. § 10 BauGB	am	12.03.1991
Satzung angezeigt und nicht beanstandet - Erlaß des Landratsamtes Heilbronn (§ 11 BauGB)	am	23.05.1991
Bekanntmachung der Satzung und des Anzeigeverfahrens und damit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB	am	7.06.1991

PLANFERTIGER AUSGEBERTIGT UND ZUR BEURKUNDUNG:

BÜRGERMEISTER AMT EPPINGEN
 Amt 60 - 8 a u a m t
 Eppingen, den 13.06.1989/12.03.91
 im Auftrag
 Eppingen, den 23. Mai 1991
 Schneider
 Bürgermeister

ZEICHNERKLÄRUNG UND FESTSETZUNGEN:

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB, § 1 - 15 BauMVO):

WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauMVO

Maß der baulichen Nutzung, Dachform (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB, § 16 - 21 a BauMVO):

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

GBH Maximale Gebäudehöhe über Bezugsebene

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) höchstens, hier z. B. 0,4

DN zulässige Dachneigung

gen. D. geneigte Dachform z. B. 25° - 38°, - (Pultdach und Flachdach ist unzulässig)

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Ziffer 2 BauGB, § 22, 23 BauMVO):

--- Firsttrichtung und Gebäudehaupttrichtung - (Eine Abweichung an Eckgrundstücken ist zulässig)

O offene Bauweise

--- Baugrenze

Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Ziffer 10 u. 24 BauGB):

--- Sichtflächen an Straßeneinmündungen: Bebauung, Befriedung, Einfriedigung und Nutzung max. 0,80 m über öffentlicher Verkehrsfläche

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 2 BauGB), (die innere Aufgliederung ist unverbindlich):

--- Gehweg, Fußweg

--- Fahrbahn mit Höhenlage und Quergefälle

--- öffentlicher Parkplatz mit Baumpflanzung

--- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Mischfläche, mit Maßnahmen für die Verkehrsberuhigung

--- Ein- und Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 12 BauGB):

--- Uniformerstation

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 15 BauGB):

--- Spielplatz

--- Parkanlage, öffentliche Grünanlage

--- Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 Ziffer 3 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, Abragungen und Stützmauer (§ 9 Abs. 1 Ziffer 17 und 26 BauGB):

--- Flächen für Abragungen

--- Flächen für Aufschüttungen, bepflanzter Erdwall (Siehe Lärmgutachten vom 6.12.1991)

--- Stützmauer z. B. max. 1,0 m

Flächen für Anpflanzungen (Pflanzzwang - PZ) mit Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB):

--- Pflanzzwang - PZ: Bepflanzung mit heimischen Bäumen und Sträuchern

--- Pflanzzwang für Einzelbäume Pflanzbindung für Einzelbäume künftige Grenzen nach Vorschlag des Planfertigers (unverbindlich)

Flüsschema der Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Zahl der Vollgeschosse (Z) mit Angabe der Gebäudehöhe (GBH)
Grundflächenzahl (GRZ)	---
Bausensenzahl (BRZ)	Bauweise
Dachform und Dachneigung	---
Umgrüzung für Flächen für Lärmschutzmaßnahmen (Siehe Ziff. 1.10)	---

TEXTTEIL:

In Ergänzung der Planzeichnung und Eintragung wird festgesetzt:

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i. V. m. BauMVO vom 27.01.1990):

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauMVO) (entsprechend den Eintragungen im Plan)
 Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauMVO. In allgemeinen Wohngebiet werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2, 4 und 9 BauMVO nicht zugelassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauMVO) siehe Einschrieb im Plan

1.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauMVO i. V. m. § 2 Abs. 5 LBO) siehe Einschrieb im Plan

1.4 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 73 Abs. 1 Ziffer 1 LBO) Firsttrichtung und Gebäudehaupttrichtung entsprechend den Eintragungen im Plan.

1.5 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauMVO) entsprechend den Einschrieben im Plan: offen (o), - zugelassen sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen bis zu einer Länge von 50 m.

1.6 Böschungen und Stützmauern bei Herstellung der Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 26 BauGB)
 Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Baulflächen in einem Neigungsverhältnis 1:1,5 zu errichten. Die im Plan bzw. den Geländeschnitten dargestellte Fläche für Abragungen bzw. Aufschüttungen stellen den äußersten Umfang des notwendigen Erdab- bzw. Auftrags dar. Die sonstige Nutzung der Böschung bleibt dem Eigentümer unbenommen. Anstelle der Böschungen bzw. zur Verringerung derselben, können vom Eigentümer Stützmauern bis zu 0,80 m Höhe hergestellt werden.

1.7 Stützmauerwerke bei Herstellung der Verkehrsflächen: (§ 9 Abs. 1 Ziffer 26 BauGB)
 Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützmauerwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von max. 30 cm und einer Tiefe von max. 40 cm erforderlich.

1.8 Pflanzzwang - PZ (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 a BauGB)
 1. Pflanzzwänge für Einzelbäume entsprechend Planeintrag.
 2. Flächenhafte Pflanzzwänge (PZ)
 Die im Plan mit Pflanzzwang (PZ) ausgewiesenen Flächen sind mit standortgerechten heimischen Obstbäumen, auch Laubbäumen, mit Zwischeneintragungen von heimischen standortgerechten Sträuchern (keine Nadelhölzer) zu bepflanzen.

1.9 Pflanzbindung - PB (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB) (entsprechend den Eintragungen im Plan) Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

1.10 Lärmschutzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Ziffer 24 BauGB)
 In der ersten Gebäudezeile entlang der L553 ist der Ausbau des Dachgeses über den 2. Vollgeschos zu Aufenthaltsräumen im Rahmen der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung nur zulässig, wenn entsprechende Lärmschutzvorkehrungen getroffen werden. (Siehe hierzu das Lärmgutachten des Ingenieurbüros Karl-Heinz Awiwas vom 6.12.1990)

2. BAURECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO i. V. m. § 9 (4) BauGB:

2.1 Gebäudehöhen (GBH) (§ 73 Abs. 1 Ziffer 7 LBO i. V. m. § 16 Abs. 4 und § 18 BauMVO)
 (siehe Einschrieb im Plan)
 Höchstmaß zwischen der festgelegten Bezugsebene und dem Dachfirst.
 bei 1-gesch. Gebäuden 8,0 m über Straßenniveau
 bei 11-gesch. Gebäuden 10,0 m
 Bezugspunkt ist die Höhenlage der Begrenzung der öffentlichen Straße (off. Gehweg) zum Baugrundstück an der Stelle, die von der Straßenecke aus gesehen der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite gegenüberliegt.
 Geringfügige Abweichungen kann die Baurechtsbehörde zulassen.

2.2 Garagen (§ 73 Abs. 1 LBO, GdVO)
 Dachform der Garagen:
 Die Dachform und Dachneigung ist entsprechend dem Hauptgebäude auszuführen

2.3 Außere Gestaltung - Dächer (§ 73 Abs. 1 Ziffer 1 LBO)
 a) Dachform und Dachneigung:
 Geneigte Dachformen und Dachneigung lt. Planeintrag. Flachdach und Pultdach ist unzulässig.
 b) Dachdeckung:
 Ziegel oder braunes bis rotbraunes Material. Schwarze Farben sind zulässig.
 c) Außenfassaden:
 Es sind nur gedeckte Farbtonen zu verwenden. Reflektierende Teile und Verkleidungen mit Asbestzementplatten sind unzulässig.

2.4 Außenanlagen und Einfriedigungen (§ 73 Abs. 1 Ziffer 5 LBO u. § 9 (1) Ziffer 17 BauGB)

1. Geländeeinrichtung:
 Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen.
 Die Baugrundstücke sind vom Eigentümer bis auf das Straßenniveau aufzuschütten bzw. anzueglichen.

2. Gestaltung nicht überbaubarer Grundstücksflächen:
 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sofern diese nicht als Stellplätze benötigt werden. Stellplätze für mehr als 4 Pkw sind durch Grünstreifen und Bäume zu gliedern.

3. Einfriedigungen:
 Als Einfriedigungen am öffentlichen Verkehrsraum sind gestattet
 a) bei niveaugleichem Anschluß:
 Mauersockel bis 0,40 m Höhe mit Eisen- oder Holzgitteraufsatz bis zu einer Höhe von 1,00 m einschließlich Mauersockel oder mit Heckeneinfriedigung bis zu 1,00 m Höhe. Heckeneinfriedigungen ohne Mauersockel und Zaun sind zulässig.
 b) Bei höherliegenden Grundstücksgelände Stützmauern bis zu 0,80 m Höhe und einer bepflanzten Böschung mit einem Böschungsverhältnis von 1:1,5.
 c) Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sind durch Hecken, Sträucher oder Baumgruppen eventuell in Verbindung mit Maschendrahtzaun bis 1,00 m Höhe zulässig.

4. Gestaltung der Parkplätze, Stellplätze und Garagenvorplätze:

Die Stellplätze, Parkplätze, sowie die Zufahrten zu den Garagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Pflasterbelag/Rasengittersteine) auszuführen. Derbelag und Asphalt ist als Oberflächenbelag nicht zulässig.

Die Begrenzung der Erdbauhöhe aus dem Baugrundstück ist erwünscht. Auf den Baulflächen ist die Auffüllung mit Erdmaterial aus dem jeweiligen Grundstück im Rahmen des § 52 Ziff. 17 LBO zulässig.
 Außerdem steht die im Plan als Erdwall gekennzeichnete Fläche für Aufschüttungen mit Erdmaterial bis zu einer Höhe von 150 cm zur Verfügung.
 Empfehlung für das Baugenehmigungsverfahren:
 Der entlastende Erdaushub ist weitgehend auf den Baugrundstücken im Baugrundstück zu verteilen.

2.5 Aufschüttungen und Abragungen:

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB):

3.1 Versorgungsleitungen § 73 (1) 4 LBO
 Die Leitungen für die Stromversorgung und die Fernmeldekabel sind unterirdisch zu führen. (§ 1 des Telegraphengesetzes bleibt unberührt.)

Landesdenkmalamt:
 Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkleinerung der Frist einverstanden ist (§ 20 DschB).

Im Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, daß der noch gesunde, ältere Ostbaubestand erhalten bleibt, sofern die beabsichtigte Neubaubauung dadurch nicht beeinträchtigt wird.

TEXTTEIL:

In Ergänzung der Planzeichnung und Eintragung wird festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB i. V. m. BauNVO vom 27.01.1990):

- 1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO) (entsprechend den Eintragungen im Plan)
Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO.
Im allgemeinen Wohngebiet werden die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 2, 4 und 5 BauNVO nicht zugelassen.
- 1.2 Maß der baulichen Nutzung:
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21 a BauNVO) siehe Einschrieb im Plan
- 1.3 Zahl der Vollgeschosse
(§ 20 BauNVO i. V. m. § 2 Abs. 5 LBO) siehe Einschrieb im Plan
- 1.4 Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 73 Abs. 1 Ziff. 1 LBO) Firstrichtung und Gebäudehauptrichtung entsprechend den Eintragungen im Plan.
- 1.5 Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO) entsprechend den Einschrieben im Plan:
offen (o), - zugelassen sind Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen bis zu einer Länge von 50 m.
- 1.6 Böschungen und Stützmauern bei Herstellung der Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 26 BauGB)
Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Bauflächen in einem Neigungsverhältnis 1:1,5 zu errichten. Die im Plan bzw. den Geländeschnitten dargestellte Fläche für Abgrabungen bzw. Aufschüttungen stellen den äußersten Umfang des notwendigen Erdab- bzw. Auftrags dar. Die sonstige Nutzung der Böschung bleibt dem Eigentümer unbenommen. Anstelle der Böschungen bzw. zur Verringerung derselben, können vom Eigentümer Stützmauern bis zu 0,80 m Höhe hergestellt werden.
- 1.7 Stützbauwerke bei Herstellung der Verkehrsflächen:
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 26 BauGB)
Zur Herstellung des Straßenkörpers sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von max. 30 cm und einer Tiefe von max. 40 cm erforderlichlich.
- 1.8 Pflanzzwang - PZ
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a BauGB)
1. Pflanzzwänge für Einzelbäume entsprechend Planeintrag.
2. Flächenhafte Pflanzzwänge (PZ)
Die im Plan mit Pflanzzwang (PZ) ausgewiesenen Flächen sind mit standortgerechten heimischen Obstbäumen, auch Laubbäumen, mit Zwischenpflanzungen von heimischen standortgerechten Sträuchern (keine Nadelhölzer) zu bepflanzen.
- 1.9 Pflanzbindung - PB
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 25b BauGB) (entsprechend den Eintragungen im Plan)
Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- 1.10 Lärmschutzmaßnahmen
(§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB)
In der ersten Gebäudezeile entlang der L553 ist der Ausbau des Dachgeschosses über dem 2. Vollgeschoß zu Aufenthaltsräumen im Rahmen der Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung nur zulässig, wenn entsprechende Lärmschutzvorkehrungen getroffen werden.
(Siehe hierzu das Lärmgutachten des Ingenieurbüros Karl-Heinz Awiszus vom 5.12.1990.)

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 73 LBO i. V. mit § 9 (4) BauGB:

2.1 Gebäudehöhen (GBH)

(§ 73 Abs. 1 Ziff. 7 LBO i.V.m. § 16 Abs. 4 und § 18 BauNVO)

(siehe Einschrieb im Plan)

Höchstmaß zwischen der festgelegten Bezugsebene und dem Dachfirst.

bei I -gesch. Gebäuden 8,0 m
bei II-gesch. Gebäuden 10,0 m über Straßenniveau

Bezugspunkt ist die Höhenlage der Begrenzung der öffentlichen Straße (ggf. Gehwege) zum Baugrundstück an der Stelle, die von der Straßenachse aus gesehen der Mitte der straßenseitigen Gebäudeseite gegenüberliegt.

Geringfügige Abweichungen kann die Baurechtsbehörde zulassen.

2.2 Garagen

(§ 73 Abs. 1 LBO, GaVO)

Dachform der Garagen:

Die Dachform und Dachneigung ist entsprechend dem Hauptgebäude auszuführen.

2.3 Äußere Gestaltung - Dächer

(§ 73 Abs. 1 Ziff. 1 LBO)

a) Dachform und Dachneigung:

Geeignete Dachformen und Dachneigung lt. Planeintrag. Flachdach und Pultdach ist unzulässig.

b) Dachdeckung:

Ziegel oder braunes bis rotbraunes Material. Schwarze Farben sind unzulässig.

c) Außenfassaden:

Es sind nur gedeckte Farbtöne zu verwenden. Reflektierende Teile und Verkleidungen mit Asbestzementplatten sind unzulässig.

2.4 Außenanlagen und Einfriedigungen

(§ 73 Abs. 1 Ziff. 5 LBO u. § 9 (1) Ziff. 17 BauGB)

1. Geländenivellierung:

Die Geländebeziehungen benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Die Baugrundstücke sind vom Eigentümer bis auf das Straßenniveau aufzuschütten bzw. anzugleichen.

2. Gestaltung nicht überbaubarer Grundstücksflächen:

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Grundstücksgrenze und Baugrenze sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, sofern diese nicht als Stellplätze benötigt werden. Stellplätze für mehr als 4 Pkw sind durch Grünstreifen und Bäume zu gliedern.

3. Einfriedigungen:

Als Einfriedigungen am öffentlichen Verkehrsraum sind gestattet

a) bei niveaugleichem Anschluß:

Mauersockel bis 0,40 m Höhe mit Eisen- oder Holzgitteraufsatz bis zu einer Höhe von 1,00 m einschließlich Mauersockel oder mit Heckenhinterpflanzung bis zu 1,00 m Höhe. Heckeneinfriedigungen ohne Mauersockel und Zaun sind zulässig.

b) Bei höherliegendem Grundstücksgelände Stützmauern bis zu 0,80 m Höhe und einer bepflanzten Böschung mit einem Böschungsverhältnis von 1:1,5.

c) Einfriedigungen zwischen den Grundstücken sind durch Hecken, Sträucher oder Baumgruppen eventuell in Verbindung mit Maschendrahtzaun bis 1,00 m Höhe zulässig.

4. Gestaltung der Parkplätze, Stellplätze und Garagenvorplätze:

Die Stellplätze, Parkplätze, sowie die Zufahrten zu den Garagen sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. Pflasterbelag/Rasengittersteine) auszuführen. Ort beton und Asphalt ist als Oberflächenabschluß nicht zulässig.

2.5 Aufschüttungen und Abgrabungen

Die Begrenzung der Erdabfuhr aus dem Baugebiet ist erwünscht. Auf den Bauflächen ist die Auffüllung mit Erdmaterial aus dem jeweiligen Grundstück im Rahmen des §52 Ziff 17 LBO zulässig.

Außerdem steht die im Plan als Erdwall gekennzeichnete Fläche für Aufschüttungen mit Erdmaterial bis zu einer Höhe von 1,50m zur Verfügung.

Empfehlung für das Baugenehmigungsverfahren:

Der anfallende Erdaushub ist weitgehendst auf den Baugrundstücken im Baugebiet zu verteilen.

3. NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB):

3.1 Versorgungsleitungen § 73 (1) 4 LBO

Die Leitungen für die Stromversorgung und die Fernmeldekabel sind unterirdisch zu führen. (§ 1 des Telegraphenweggesetzes bleibt unberührt.)

Landesdenkmalamt:

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§20 DSchG).

Empfehlung des Landratsamtes für die Baugenehmigungsverfahren:

Im Baugenehmigungsverfahren ist darauf zu achten, daß der noch gesunde, ältere Obstbaumbestand erhalten bleibt, sofern die beabsichtigte Neubebauung dadurch nicht beeinträchtigt wird.